

## Empfohlener Garantie-Mustertext für das Schweizerische Gebäudenhüllengewerbe gemäss Anhang 8 GAV

Name der **Garantiestellerin**: .....  
Strasse und Nummer: .....  
Land, Postleitzahl, Ort: .....

Name des **Arbeitgebers**: .....  
Strasse und Nummer: .....  
Land, Postleitzahl, Ort: .....

Name der **Begünstigten**: **Paritätische Landeskommission  
im Schweizerischen Gebäudenhüllengewerbe**  
c/o Zentrale Kautionsverwaltungsstelle Schweiz, ZKVS  
Strasse und Nummer: Grammetstrasse 16  
Land, Postleitzahl, Ort: CH-4410 Liestal

Der Arbeitgeber ist gemäss «Art. 1 Grundsatz» des Anhang 8 des „Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudenhüllengewerbe“ (nachstehend GAV genannt) verpflichtet, eine Kautionsleistung als Sicherheit für die Bezahlung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen sowie von Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen zu stellen.

Die Garantiestellerin verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, auf erste Aufforderung der Begünstigten hin – ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten GAV und der Forderungen der Begünstigten und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden – jeden Betrag bis zur Höhe des Maximalbetrages von

**CHF** \_\_\_\_\_ (in Worten: **Schweizer Franken** \_\_\_\_\_ )  
**bzw.**  
**EUR** \_\_\_\_\_ (in Worten: **Euro** \_\_\_\_\_ )

zu zahlen, gegen die schriftliche, unterzeichnete Zahlungsaufforderung im Original, versehen mit der Bestätigung der Begünstigten, dass der Arbeitgeber die Aufforderung zur Zahlung von Forderungen gemäss Art. 1 Anhang 8 GAV missachtet hat und die Begünstigte deshalb berechtigt ist, die Kautionsleistung in Anspruch zu nehmen. Jede unter dieser Zahlungsgarantie infolge einer Inanspruchnahme geleistete Zahlung der Garantiestellerin erfolgt in Reduktion deren Verpflichtung.

Diese Garantie erlischt durch Rückgabe der Original-Kautionsurkunde durch die Begünstigte an die Garantiestellerin oder Abgabe einer unterzeichneten Verzichtserklärung der Begünstigten gegenüber der Garantiestellerin.

Diese Garantie untersteht schweizerischem Recht. Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PLK, 8021 Zürich zuständig.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Rechtsgültige Unterschrift der Garantiestellerin